

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das
 Bundesministerium für öffentliche
 Wirtschaft und Verkehr
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Zl.13/1 96/022

h Klaus gruber

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. -GE/19...
Datum: 8. MRZ. 1996

8.3.96 U

HK/PS - DVR 0487684

Wien, am 29. Februar 1996

Betrifft: Pr.Zl. 58.502/28-7/95

Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwalskammertag dankt für die Übersendung des oben angeführten Entwurfes und erstattet dazu folgende

S T E L L U N G N A H M E .

Die Novellierung des Luftfahrtgesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen. So sind nach den bisherigen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes Schmerzensgeldansprüche gegen den Halter eines Luftfahrzeuges ausgeschlossen gewesen, was nunmehr geändert werden soll.

Auch die Anhebung der Haftungshöchstbeträge in § 149 für Drittschäden erscheint begrüßenswert, zumal in einigen EU-Mitgliedsländern ohnehin schon wesentlich höhere Haftungsbeträge gelten und im Hinblick auf die kommenden gemeinsamen EU-Zulassungskriterien von Luftfahrzeugen, doch auch einheitliche oder zumindest angepaßte Haftungshöchstbeträge gelten sollten.



Wir sprechen für Ihr Recht.
**DIE ÖSTERREICHISCHEN
 RECHTSANWÄLTE**

- 2 -

In § 149 sollte jedoch zur Klarstellung bei der Abstufung der einzelnen Luftfahrzeuggewichtsklassen, nicht das Wort "Gewicht" sondern der in der Luftfahrt übliche Begriff "maximales Abfluggewicht" (= mtow = maximum take off weight) angeführt werden.

Die in § 158 angeführte Mindesthaftungssumme für getötete oder verletzte Fluggäste in der Höhe von S 12 Mio. pro beförderte Person, erscheint jedoch überzogen.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß es in Österreich neben den nationalen Carriern, wie AUA, Lauda, Tyrolean, etc. auch noch eine große Anzahl von kleineren Luftverkehrsunternehmen gibt, die mit vier- bis sechssitzigen Maschinen gewerbsmäßige Personenbeförderung durchführen. Für diese Unternehmen würde sich auf Grund der beabsichtigten Erhöhung der Mindesthaftungssumme pro befördelter Person, die Versicherungsprämie exorbitant erhöhen, sodaß eine kostendeckende Beförderung wohl nicht mehr möglich sein wird und demnach die Konkurrenzfähigkeit dieser Unternehmen verloren gehen könnte.

Eine Mindesthaftungssumme von maximal S 6 Mio. pro beförderte Person, erscheint in § 158 (1.) durchaus ausreichend und von der zu erwartenden Versicherungsprämie her noch finanziell verkraftbar.

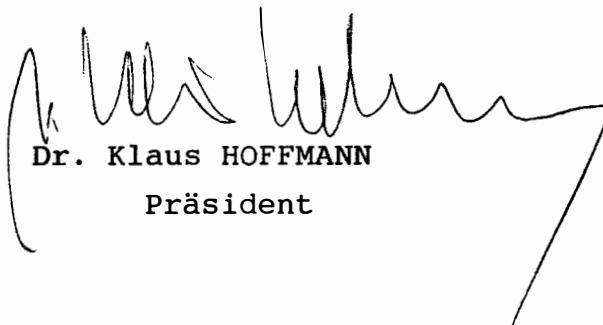
In § 173 wird der Austro Control GmbH aufgetragen, ein Verzeichnis aller nach dem Luftfahrtgesetz rechtskräftig verhängten Strafen zu führen. Nähere Bestimmungen dazu finden sich jedoch weder im beabsichtigten Gesetzestext noch in den erläuternden Bemerkungen. Es wäre klar zu stellen, was mit diesem Verzeichnis zu geschehen hat, wer darin Einsicht erhält, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Löschung aus diesem Verzeichnis zu erfolgen hat. In der vorliegenden Fassung wird § 173 jedenfalls nicht zu akzeptieren sein.

- 3 -

Der ausgesandte Entwurf scheint überdies mit einer gewissen Sorglosigkeit verfaßt worden sein; so verweist § 167 auf sich selbst (gemeint offenbar §§ 165 und 167). Auch die Bestimmungen über das Inkrafttreten (§ 175) der Novelle, sind offenbar aus einem früheren Entwurf entnommen und nicht korrigiert worden.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG




Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident